



des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg a. d. Donau

Herausgeber: Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
Platz der Deutschen Einheit 1, 86633 Neuburg a. d. Donau
Telefon 0 84 31/57-0
Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8–12 Uhr

Erscheint jeden Mittwoch

Druck: Danuvia Druck + Dienstleistung, Rhein-
pfälzerweg 25, 86633 Neuburg/Donau Telefon
0 84 31/4 8060

34

Sonderamtsblatt Samstag 29. Mai

2021

Inhaltsverzeichnis:

Haushaltssatzung de**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG): 12. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);**

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) Gemeinde Oberhausen

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) Gemeinde Burgheim

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) Gemeinde Karlshuld

Bekanntmachungen des Landratsamtes

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG):
12. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung
(12. BayIfSMV);**

Öffentliche Bekanntmachung über die Inzidenzeinstufung für den Landkreis Neuburg- Schrobenhausen nach § 3 der 12. BayIfSMV

Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen macht auf Grund von § 3 Nr. 2 und 3 der 12. BayIfSMV vom 5. März 2021 (BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G) bekannt:

1. Im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen hat die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) den Wert von 50 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten:

25.05.2021: 48,3
26.05.2021: 36,0
27.05.2021: 38,0
28.05.2021: 34,9
29.05.2021: 32,9

(Quelle: Robert-Koch-Institut - RKI,
<http://corona.rki.de>, jeweils tagesaktueller Abruf).

2. Im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen gelten damit ab dem 31.05.2021 diejenigen Regelungen der 12. BayIfSMV, die an eine 7-Tage-Inzidenz unter 50 geknüpft sind. Die Regelungen treten am Montag, 31.05.2021, 0 Uhr in Kraft.

Neuburg-Schrobenhausen, 29.05.2021

Heinrich
Oberregierungsrätin

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Auftraggeber: Gemeinde Oberhausen, Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Oberhausen AöR, Hauptstraße 4, 86697 Oberhausen

Vorhaben: Absenkung von Grundwasser im Rahmen des Kanalneubaus in der Metzgergasse und im Leidlinger Weg im Ortsteil Sinning

I. Sachverhalt

Die Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Oberhausen plant die Erneuerung des Kanalnetzes in der Metzgergasse, Fl.-Nr. 636, und im Leidlinger Weg, Fl.-Nrn. 27/2 und 732, im Ortsteil Sinning der Gemeinde Oberhausen. Ziele sind der Neubau des Kanalnetzes und die Reduzierung des Fremdwasseranteils in der Kläranlage Sinning.

Das Vorhaben soll in zwei Bauabschnitten durchgeführt werden. Für beide Bauabschnitte ist jeweils eine eigene Bauwasserhaltung für den Zeitraum vom 25.05.2021 bis zum 01.10.2021 erforderlich. Im Rahmen der Bauwasserhaltung ist eine Grundwasserabsenkung von 2,5 m mit jeweils einem Förderungsvolumen von etwa 95.000 m³ Grundwasser geplant. Das geförderte Grundwasser soll in ein Regenrückhaltebecken sowie in den angrenzenden Sinninger Bach eingeleitet werden.

Nach der Antragstellung auf wasserrechtliche Erlaubnis zum Zutagefördern von Grundwasser im genannten Umfang wurde am 19.05.2021 der Antrag auf Klärung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eingereicht. Vollständige und damit geeignete Informationen im Sinne von § 5 Absatz 1 UVP, die eine Prüfung der UVP-Pflicht ermöglichen, liegen seither vor.

II. Ergebnis Vorprüfung: keine UVP-Pflicht

1. Das Zutagefördern von Grundwasser in den beiden Bauabschnitten stellt jeweils ein Neuvorhaben im Sinne von § 2 Absatz 4 Nr. 1 lit. c) dar. Dadurch, dass die beiden Neuvor-

haben von derselben Art sind und in einem engen Zusammenhang stehen, liegen zwei kumulierende Vorhaben nach § 10 Absatz 4 UVPG vor.

2. Für die Beurteilung, ob für die beiden kumulierenden Vorhaben zusammen eine unbedingte UVP-Pflicht nach § 10 Absatz 1 in Verbindung mit § 6 UVPG besteht oder eine Vorprüfung nach § 10 Absätze 2 und 3 in Verbindung mit § 7 UVPG durchzuführen ist, ist die Einordnung der kumulierenden Vorhaben unter die in Anlage 1 zum UVPG aufgeführten Vorhaben sowie das Erreichen oder Überschreiten der in Anlage 1 Spalten 1 oder 2 genannten Größen- oder Prüfwerte maßgeblich.

a) Das Zutagefördern von Grundwasser im Umfang von insgesamt 190.000 m³ erfüllt den Gewässerbenutzungstatbestand nach § 9 Absatz 1 Nr. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Für Vorhaben mit einem jährlichen Grundwasserförderolumen von zusammen 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ ist gemäß Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Nach § 10 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit 7 Absatz 1 Satz 2 UVPG wird die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Umweltauswirkungen sind nach § 2 Absatz 2 UVPG alle unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf die in § 2 Absatz 1 UVPG aufgezählten Schutzgüter.

b) Für die Einschätzung, inwieweit erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserförderung im Umfang von etwa 190.000 m³ eintreten können, dienen die eingereichten Antragsunterlagen des Vorhabenträgers und des beauftragten Planungsbüros.

(1) Von dem Vorhaben ist in erster Linie das Schutzgut Wasser betroffen. Grundwasser wird zutage gefördert, um den Grundwasserspiegel um etwa 2,5 m abzusenken.

Gemäß den Angaben des Gewässerkundlichen Dienstes Bayern zur stillgelegten Grundwassermessstelle Nr. 11637 Längenmühlbach, die etwa drei Kilometer Luftlinie vom Vorhabenstandort entfernt liegt, beträgt die natürliche Schwankungsbreite zwischen niedrigstem und höchstem Grundwasserstand im Zeitraum seit 1979 etwa 1,4 m (Datum der Abfrage 18.05.2021). Aufgrund derselben hydrogeologischen Eigenschaften (Grundwasserleiter mit mäßiger Porendurchlässigkeit) kann für den Vorhabensbereich eine vergleichbare Schwankungsbreite h angenommen werden. Selbst wenn der Schwankungsbereich der kumulierenden Vorhaben wie geplant insgesamt größer angesetzt wird, bleibt der Wirkungsbereich der Grundwasserabsenkung auf den Nahbereich der Vorhaben beschränkt.

Durch das Zutagefördern ändert sich weder die physikalische Beschaffenheit des Grundwassers noch dessen chemische oder biologische Zusammensetzung. Eine Verunreinigung des abgepumpten Grundwassers ist bei sachgemäßer Ausführung grundsätzlich nicht zu erwarten.

Es ist daher nicht erkennbar, dass die Förderung nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser haben kann.

(2) Von den kumulierenden Vorhaben können des Weiteren weder die Schutzgüter „Tiere und Pflanzen“ noch das Schutzgut „biologische Vielfalt“ nachteilig betroffen sein. Die kumulierenden Vorhaben liegen in keinem faunistischen oder floristischen Schutzgebiet und auch in keinem Landschafts-

schutzgebiet. Beeinträchtigungen von Lebensräumen von Pflanzen und Tieren im Siedlungsgebiet und damit im direkten Baubereich der kumulierenden Vorhaben können mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Schädigende Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Grundwasser betreffen in erster Linie nur Mikroorganismen und wären zudem nur temporär für etwa vier Monate zu erwarten.

Eine Einleitstelle, nämlich das Regenrückhaltebecken, ist von einem biotopkartierten Auwald umgeben. Dieser kann geeigneter Lebensraum für sensible und störanfällige Tier- und Pflanzenarten darstellen. Durch das Einleiten des geförderten Grundwassers in das Rückhaltebecken wird jedoch weder unmittelbar in den Auwald eingegriffen noch ist das Biotop mittelbar durch das Einleiten und letztlich durch einen etwaigen Anstieg des Wasserspiegels betroffen. Jedenfalls gibt es dafür keine Anhaltspunkte. Sollten Tiere und Pflanzen in dem Regenrückhaltebecken oder in dem Auwald leben, so sind diese an natürliche Wasserspiegelschwankungen gewöhnt. Höhere Wasserschwankungen wären mit etwa vier Monaten letztlich nur sehr kurzzeitig.

(3) Im Zuge der Baumaßnahmen wird durch teilweisen Aushub in das Schutzgut „Boden“ eingegriffen, um den Kanal mittels Bohrpfählen tief zu gründen. Betroffene Bodenart an den Stellen, wo der Kanal neu gebaut wird, ist Torf. Da der humose Boden im Untergrund verbleibt und weiterhin als Wasserspeicher dient, sind die Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, wenn überhaupt, äußerst geringfügig und temporär. Die kumulierenden Vorhaben können damit keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut „Boden“ haben.

(4) Sonstige nachteilige Umweltauswirkungen auf die anderen in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter sind weder erkennbar noch zu erwarten.

c) Entsprechend den gemachten Angaben des Vorhabenträgers und den Darstellungen des Ingenieurbüros ist mit keinen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die kumulierenden Vorhaben zu rechnen. Somit besteht im Ergebnis nach § 10 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Satz 3 UVPG keine UVP-Pflicht.

3. Die Feststellung, dass für das geplante Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist in einem gerichtlichen Verfahren, das die Zulassungsentscheidung betrifft, die Einschätzung der zuständigen Behörde nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des UVPG durchgeführt worden und das Ergebnis nachvollziehbar ist. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem Fachrecht wird im Genehmigungsverfahren überprüft.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Deutschen Einheit 1, Zimmer 281, 86633 Neuburg a. d. Donau (Tel. 0 84 31 / 57 - 250) eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im UVP-Portal der Länder unter www.uvp-verbund.de

und auf der Internetseite des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen unter

[www.neuburg-schrobenhausen.de/
Amtliche-Bekanntmachungen](http://www.neuburg-schrobenhausen.de/Amtliche-Bekanntmachungen).

Neuburg a. d. Donau, 28.05.2021

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

Huber Regierungsrätin

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Auftraggeber: Markt Burgheim, Marktplatz 13,
86666 Burgheim

Vorhaben: Einleitung von behandeltem Abwasser
aus der Kläranlage Burgheim in den
Bidigraben

I. Sachverhalt

Der Markt Burgheim betreibt seit vielen Jahrzehnten eine Kläranlage. Mit Einreichung von Planunterlagen am 06.11.2020 beantragt der Markt Burgheim nun die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage in den Bidigraben. Zukünftig soll die Anlage eine Reinigungsleistung für 7.100 statt bisher für 4.900 Einwohner haben. Die für die beantragte Ausbaugröße zu Grunde gelegte Menge an biochemischem Sauerstoffbedarf (roh) beträgt 426 kg/d in fünf Tagen. Dies entspricht der Größenklasse 3 nach Anhang 1 zur Abwasserverordnung.

Von Amts wegen wird die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) geprüft. Vollständige und damit geeignete Informationen im Sinne von § 5 Absatz 1 und § 7 Absatz 4 UVPG, die eine Prüfung der UVP-Pflicht ermöglichen, liegen seit der Antragstellung vor.

In der Vergangenheit wurde für die Errichtung und den Betrieb der Kläranlage keine UVP durchgeführt.

II. Ergebnis Vorprüfung: keine UVP-Pflicht

1. Der Antrag des Markts Burgheim auf gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage in den Bidigraben stellt ein Änderungsvorhaben im Sinne von § 2 Absatz 4 Nr. 2 lit. a) UVPG dar. Denn die bereits bestehende Kläranlage soll als technische Anlage in Bezug auf die Reinigungsleistung erweitert und damit geändert werden.

2. Die Frage, ob eine UVP-Pflicht besteht, ist nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG zu beurteilen. Danach besteht für die Änderung eines ohne UVP zugelassenen Vorhabens die UVP-Pflicht, wenn durch das Änderungsvorhaben ein in Anlage 1 zum UVPG genannter Prüfwert für eine Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschritten wird und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

a) Die Kläranlage soll zukünftig für organisch belastetes Abwasser von 426 kg/d biochemischem Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) ausgelegt werden. Nach Anlage 1 Nr. 13.1 zum UVPG sind für die Errichtung und den Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen Prüfwerte vorgegeben. Gemäß Anlage 1 Nr. 13.1.3 zum UVPG ist für Abwasserbehandlungsanlagen, die für organisch belastetes Abwasser von 120 kg/d bis weniger als 600 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) ausgelegt sind, eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

b) Die standortbezogene Vorprüfung erfolgt nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 9 Absatz 4 und § 7 Absatz 2 Satz 3 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem geänderten Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Dies ist vorliegend der Fall, denn das Vorhaben liegt nach den vorgelegten Unterlagen sowie den ermittelten Informationen weder in einem von Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzgebiet noch sind Schutzgüter nach Art und Umfang des dem Gebiet jeweils zugewiesenen Schutzes zu berücksichtigen. Insbesondere sind keine Wasserschutzgebiete betroffen.

Die beantragte Einleitung des behandelten Abwassers in den Bidigraben, der in den Vohbach und letztlich in die Kleine Paar mündet, kann keine weiteren oder neuen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen, weil insbesondere die Kleine Paar bereits als erheblich nachteilig verändertes Oberflächengewässer eingestuft ist.

Sonstige nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne von § 2 Absatz 1 UVPG sind ebenfalls weder erkennbar noch zu erwarten.

c) Folglich besteht im Ergebnis keine UVP-Pflicht.

3. Die Feststellung, dass für das geplante Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist in einem gerichtlichen Verfahren, das die Zulassungsentcheidung betrifft, die Einschätzung der zuständigen Behörde nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des UVPG durchgeführt worden und das Ergebnis nachvollziehbar ist. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem Fachrecht wird im Genehmigungsverfahren überprüft.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Deutschen Einheit 1, Zimmer 269, 86633 Neuburg a. d. Donau (Tel. 0 84 31 / 57 - 399) eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im UVP-Portal der Länder unter www.uvp-verbund.de

und auf der Internetseite des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen unter

[www.neuburg-schrobenhausen.de/
Amtliche-Bekanntmachungen](http://www.neuburg-schrobenhausen.de/Amtliche-Bekanntmachungen).

Neuburg a. d. Donau, 21.05.2021

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

Aschenbrenner
Verwaltungsrätin

Leitung Bauwesen, Umweltschutz

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Auftraggeber: Gemeinde Karlshuld, Hauptstraße 68,
86668 Karlshuld

Vorhaben: Retentionsausgleichsfläche im Rahmen
der Erschließung des neuen Baugebiets
„Am Fischerweg“

I. Sachverhalt

Die Gemeinde Karlshuld plant die Erweiterung des Baugebiets „Am Fischerweg“ in Karlshuld. Das neue Baugebiet kommt im einhundertjährigen Überschwemmungsgebiet des Ludwigsmooser-Lichtenauer-Kanals zu liegen. Durch das Bauvorhaben geht Rückhaltefläche verloren. Zum Ausgleich des Retentionsraumverlustes von etwa 135 m³ ist eine

Abgrabung mit einem Volumen von 165 m³ auf Flurstück 1759/5 in der Gemarkung Karlshuld geplant. Das Flurstück, das als Grünland genutzt wird, grenzt im Norden an die Donaumooser Ach und im Süden an den Ludwigsmooser-Lichtenauer-Kanal. Die Ausbildung der Abgrabung reicht dabei bis zum Ludwigsmooser-Lichtenauer-Kanal. Damit fasst die Ausgrabung gezielt auch den Hochwasserabfluss. Die Retentionsausgleichsfläche soll hinsichtlich Form und Bewuchs naturnah gestaltet werden. Ein Nord-Süd-Sohlgefälle von 1% soll dafür sorgen, dass die Ausgrabung nach Ende eines Hochwassers wieder leerläuft.

Zusammen mit den Unterlagen zum wasserrechtlichen Antrag auf Genehmigung des Gewässerausbaus wurde am 20.05.2021 der Antrag auf Klärung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eingereicht. Vollständige und damit geeignete Informationen im Sinne von § 5 Absatz 1 und § 7 Absatz 4 UVPG, die eine Prüfung der UVP-Pflicht ermöglichen, liegen seither vor.

II. Ergebnis Vorprüfung: keine UVP-Pflicht

1. Der Antrag der Gemeinde Karlshuld auf wasserrechtliche Genehmigung für die naturnahe Anlage einer Retentionsausgleichsfläche auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 1759/5 der Gemarkung Karlshuld stellt ein Neuvorhaben im Sinne von § 2 Absatz 4 Nr. 1 lit. c) UVPG dar.

2. Für die Beurteilung, ob für das Neuvorhaben eine unbedingte UVP-Pflicht nach § 6 UVPG besteht oder eine Vorprüfung nach § 7 UVPG durchzuführen ist, ist die Einordnung der Maßnahme unter die in Anlage 1 zum UVPG aufgeführten Vorhaben sowie die entsprechende Kennzeichnung in Anlage 1 Spalten 1 oder 2 maßgeblich.

a) Das Vorhaben ist eine Ausbaumaßnahme nach § 67 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz, das nicht von den Nummern 13.1 bis 13.17 der Anlage 1 zum UVPG erfasst ist. Es stellt einen naturnahen Ausbau eines Rückhaltebeckens nach Nummer 13.18.2 dar.

Danach ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen, die gemäß § 7 Absatz 2 Satz 3 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen erfolgt. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Dies ist vorliegend der Fall, denn das Vorhaben liegt nach den vorgelegten Unterlagen sowie den ermittelten Informationen weder in einem von Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzgebiet noch sind Schutzgüter nach Art und Umfang des dem Gebiet jeweils zugewiesenen Schutzes zu berücksichtigen.

Auf dem betroffenen Flurstück 1759/5 liegt entlang des Ludwigsmooser-Lichtenauer-Kanals ein schmaler HQ_{extrem}-Bereich, in den zur Herstellung des Retentionsraumanschlusses an den Kanal punktuell eingegriffen werden wird. Dadurch liegt aber weder eine dauerhafte, nachteilige Beeinträchtigung eines Überschwemmungsgebiets noch eines anderen Schutz- und Risikogebiets vor. Ein Eingriff in ein Wiesenbrüterschutzprogramm liegt ebenfalls nicht vor.

b) Folglich besteht im Ergebnis gemäß § 7 Absatz 2 Satz 4 UVPG keine UVP-Pflicht.

3. Die Feststellung, dass für das geplante Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist in einem gerichtlichen Verfahren, das die Zulassungsentcheidung betrifft, die Einschätzung der zuständigen Behörde nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des UVPG durchgeführt worden und das Ergebnis nachvollziehbar ist. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem Fachrecht wird im Genehmigungsverfahren überprüft.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Deutschen Einheit 1, Zimmer 277, 86633 Neuburg a. d. Donau (Tel. 0 84 31 / 57 - 271) eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im UVP-Portal der Länder unter www.uvp-verbund.de

und auf der Internetseite des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen unter

[www.neuburg-schrobenhausen.de/
Amtliche-Bekanntmachungen](http://www.neuburg-schrobenhausen.de/Amtliche-Bekanntmachungen).

Neuburg a. d. Donau, 25.05.2021

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
Aschenbrenner
Verwaltungsrätin
Leitung Bauwesen, Umweltschutz